



Gemeinde

# Roigheim

Landkreis Heilbronn

## Bebauungsplan

### „Vorstadt“

Gemarkung Roigheim

## Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 26.03.2024

**KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU**

**Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak**

**Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein**

**Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner**

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



## INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Schutzgebiete	5
5.	Plankonzept	8
5.1	Vorhabensbeschreibung	8
5.2	Erschließung und Technische Infrastruktur	8
5.3	Plandaten	8
6.	Planinhalte	8
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	9
6.2	Örtliche Bauvorschriften	10
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	10
7.	Auswirkungen der Planung	11
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	11
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	11
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	11
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	12
7.5	Immissionen	12
8.	Angaben zur Planverwirklichung	12
8.1	Zeitplan	12

# 1. Anlass und Planungsziele

## 1.1 Planerfordernis

Aufgrund der Erweiterungsabsicht des bereits im Plangebiet bestehenden Gebrauchtwagenhändlers soll in Abstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn für den im Außenbereich befindlichen Bereich des Flst. 4127 ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Gemeinde Roigheim nimmt dies zum Anlass das gesamte überwiegend bebaute Areal östlich der „Seckach“, welches sich ebenfalls im Außenbereich befindet, planungsrechtlich zu sichern und hierfür einen Bebauungsplan aufzustellen.

## 1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Planung wird das Areal östlich der „Seckach“ planungsrechtlich dem Innenbereich zugeführt. Dadurch können sowohl die Erweiterungsabsichten des gewerblichen Betriebes als auch künftige Bauabsichten innerhalb der gemischten Bebauung zu Wohnzwecken als auch zur Nachverdichtung im Bestand genutzt werden.

# 2. Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB.

# 3. Plangebiet

## 3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Roigheim östlich der „Seckach“.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

4126, 4126/1, 4126/2, 4126/3, 4127, 4127/1, 4127/2, 4128, 4129, 4129/1, 4130, 4204/8, 4204/9, 4204/11, 4284/22, 4285, 4285/1, 4285/2, 4286, 4287/2, 4287/3, 4506, 4522/2, 4522/3, 4522/5, 4522/6, 4523, 4524, 4528, 4528/2, 4529, 4530/2, 4204/6 (t), 4204/7 (t), 4204 (t), 4514 (t), 4526 (t), 4530 (t), 4530/1 (t), 4131 (t),

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,7 ha.

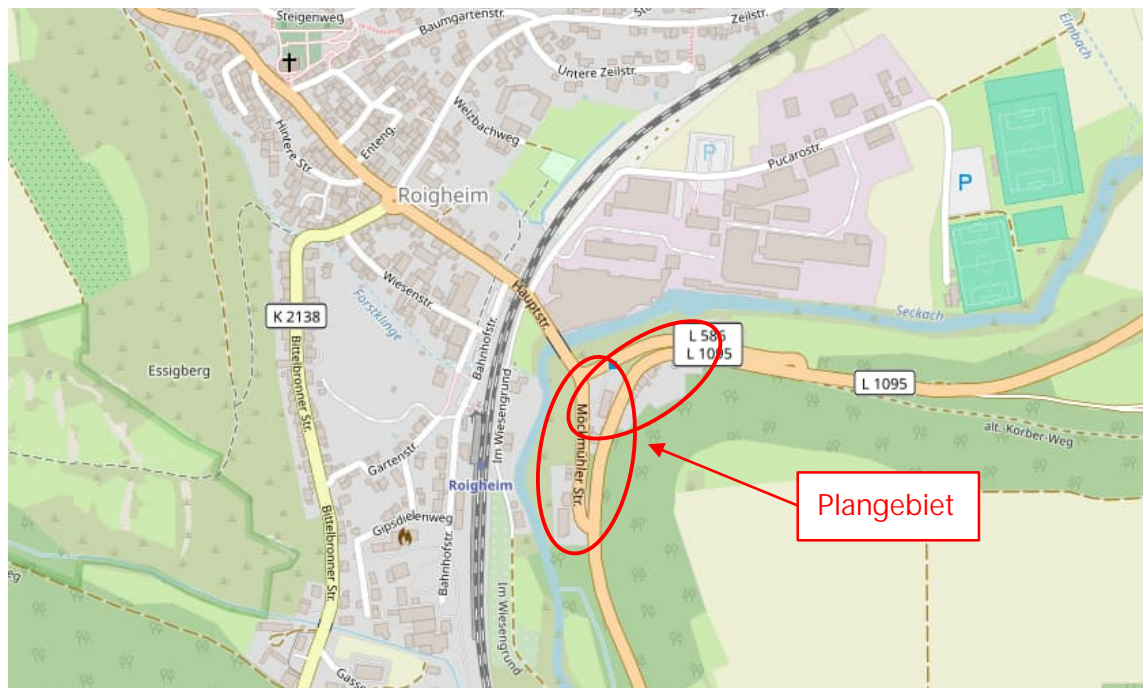


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, [openstreetmap.org/copyright](https://openstreetmap.org/copyright), 20.12.2023)

### 3.2 Bestandssituation

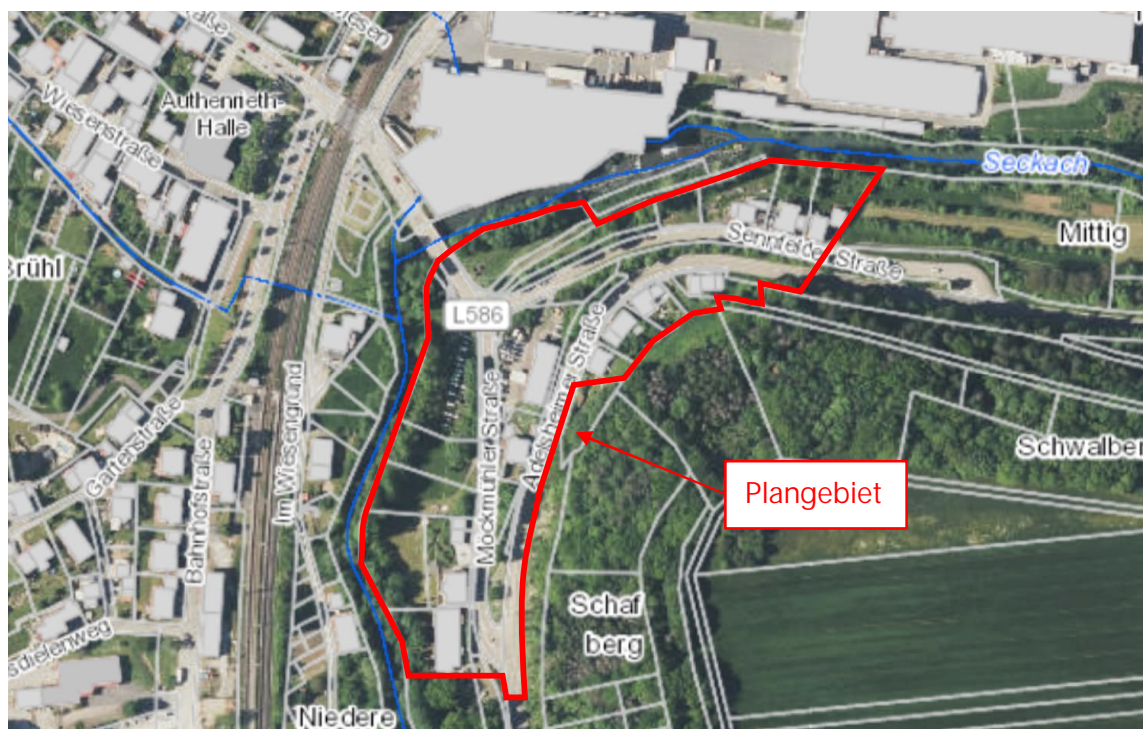


Abb. 2: Luftbild (Quelle: LUBW – Geodatenbasis © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)))

Das Areal ist bereits überwiegend bebaut. Nördlich der „Sennfelder Straße“ sowie östlich der „Adelsheimer Straße“ sowie am südwestlichen Gebietsrand angrenzend an die

„Möckmühler Straße“ befinden sich überwiegend Wohngebäude. Im Bereich zwischen den drei genannten Straßen befindet sich ein Gebrauchtwagenhändler. Westlich der „Möckmühler Straße“ befinden sich unbebaute Grünflächen mit einigen Gehölz- und Baumbeständen. Westlich und nördlich des Plangebietes befindet sich die „Seckach“. Diese wird durch zahlreiche Baum- und Gehölzbestände umwachsen. Nördlich des Plangebietes und der „Seckach“ befindet sich auch das Firmengelände der Firma Pucaro.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich der Ortskern von Roigheim. Östlich befinden sich die Talhänge der „Seckach“ mit entsprechender Bewaldung.

#### Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Areals östlich der „Seckach“ erfolgt über die „Adelsheimer Straße“ (L 1095) und die „Möckmühler Straße“ sowie die „Sennfelder Straße“ (L 586).

#### Technische Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits überwiegend erschlossen und bereits bebaut.

#### Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

### 3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

## 4. Übergeordnete Planungen

### 4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

#### Landesentwicklungsplan 2002

Roigheim ist im Landesentwicklungsplan dem Mittelbereich Neckarsulm in der Region Franken zugeordnet. Die Gemeinde gehört zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Die Gemeinde liegt im Bereich der Landesentwicklungsachse Heilbronn - Neckarsulm (- Adelsheim/Osterburken) - Tauberbischofsheim (- Würzburg).

Gemäß Plansatz 3.1.9 (Ziel) ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Mit der vorliegenden Planung wird der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes 2002 entsprochen und eine bestehende Baulücke, welche bereits von Bestandsbebauung umgeben ist einer Nutzung zugeführt. Gleichzeitig wird durch die planungsrechtliche

Sicherung der Bestandssituation des Areals eine künftige Nachverdichtung bzw. die Nutzung von Baulücken ermöglicht.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Die Gemeinde Roigheim weist keine zentralörtliche Funktion auf und wird dem Verwaltungsraum Möckmühl zugeordnet. Sie gehört dem ländlichen Raum im engeren Sinne an.

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet überwiegend als „sonstige Fläche“ bzw. am östlichen Rand im Übergangsbereich nachrichtlich als „Wald“ dargestellt. Weiterhin ist im Regionalplan für das Areal nachrichtlich eine „Bergbauberechtigung nach BBergG“ zeichnerisch dargestellt.

Zu beachtende raumordnerische Ziele und Grundsätze sind in der Raumnutzungskarte nicht festgesetzt.

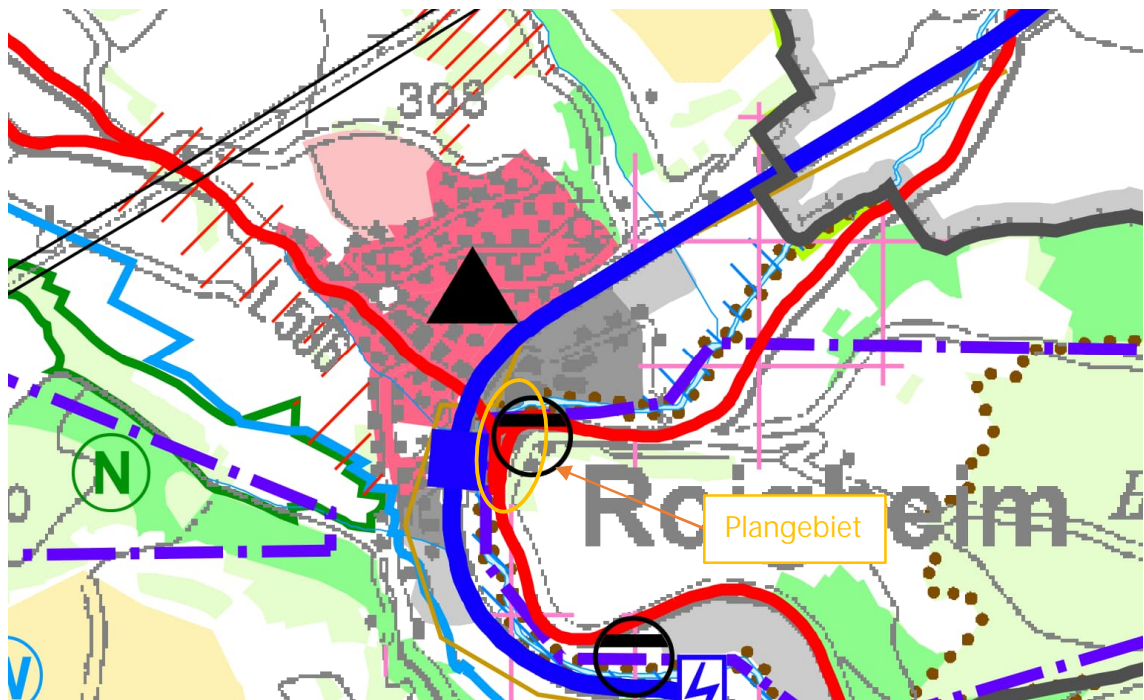


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes 2020 (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

#### 4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl, zu der die Städte Möckmühl und Widdern sowie die Gemeinden Jagsthausen und Roigheim gehören als „Mischbaufläche“ bzw. als „Gewerbefläche“ dargestellt.

Die Planung folgt somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

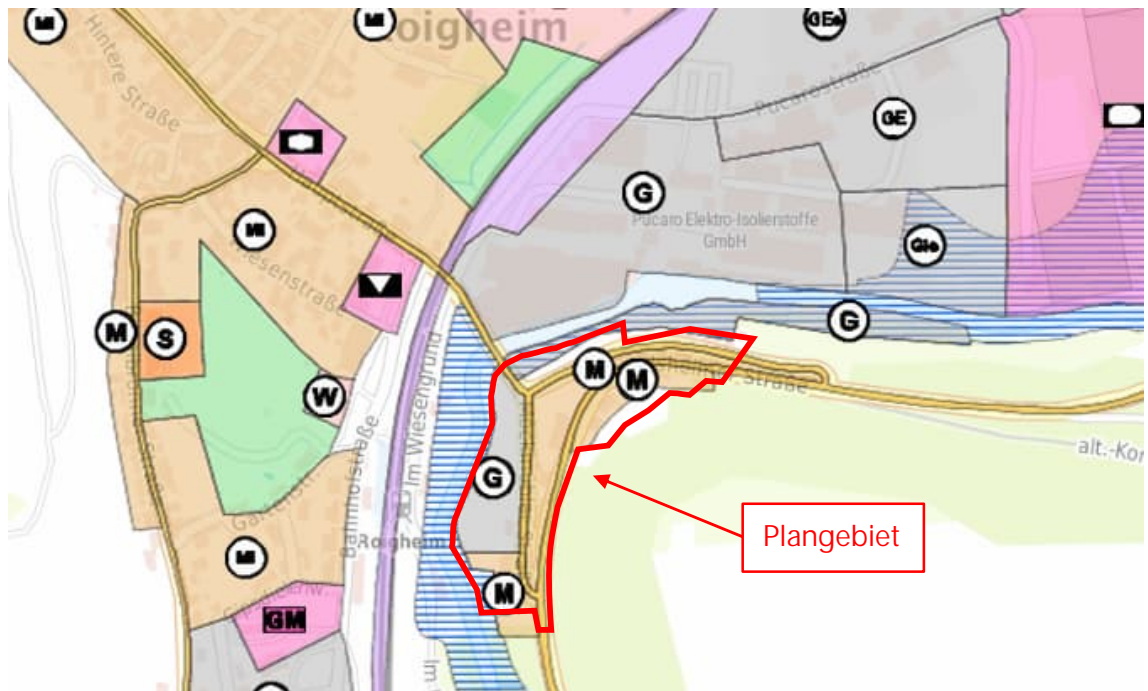


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Quelle: Geoportal Baden-Württemberg)

#### 4.3 Schutzgebiete

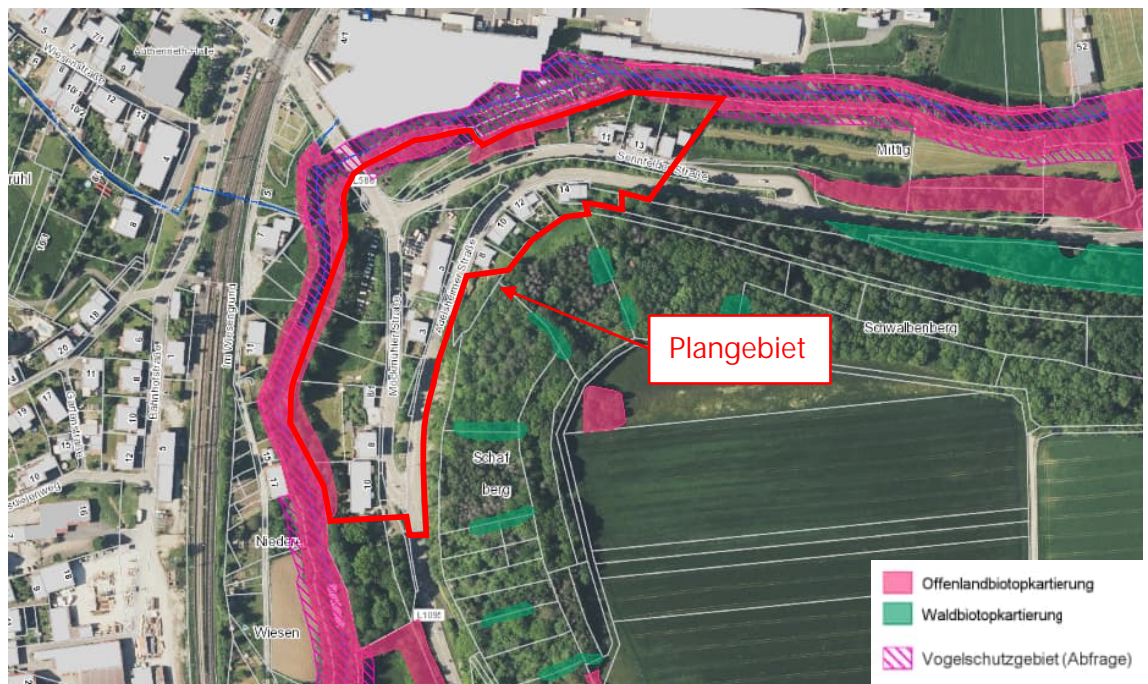


Abb. 5: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

### Vogelschutzgebiet“

Westlich und nördlich des Plangebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“. Dieses verläuft entlang der „Seckach“.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Am westlichen Rand des Plangebietes befinden sich entlang der „Seckach“ die Offenlandbiotopkartierungen „Seckach S Roigheim“. Nördlich daran schließt sich die Offenlandbiotopkartierung „Auwaldstreifen an der Seckach in Roigheim“ an. Nördlich der „Sennfelder Straße“ befinden sich die Offenlandbiotopkartierung „Feldgehölze an der Seckach in Roigheim“. Östlich davon schließt sich die Offenlandbiotopkartierung „Auwaldstreifen an der Seckach O Roigheim“ an. Die Offenlandbiotopkartierung, welche sich teilweise innerhalb des Plangebietes befinden werden durch Ausweisung von großzügigen Grünflächen dauerhaft gesichert. Negative Auswirkungen sind auf die Biotope daher nicht zu erwarten.

Östlich des Plangebietes befindet sich die Offenlandbiotopkartierung „Feldgehölz mit Steinriegel im Gewann ´Ebene´ SO Roigheim“.

Östlich des Plangebietes im Bereich der Waldflächen befinden sich die Waldbiotopkartierungen „Steinriegel O Roigheim“

### Biotopverbund

Östlich des Plangebietes befindet sich kleinere kleinflächige Kernflächen des Biotopverbundes trockener Standorte. Daran anschließt sich ein Kernraum, welcher die Kernflächen umgibt. Östlich davon befindet sich ein 500 m-Suchraum sowie ein 1.000 m-Suchraum.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein 1.000 m-Suchraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte.

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der bereits bestehenden Bebauung im Süden und Osten, welche lediglich planungsrechtlich gesichert wird, ist mit keinen Auswirkungen auf die Biotopverbundflächen zu rechnen.



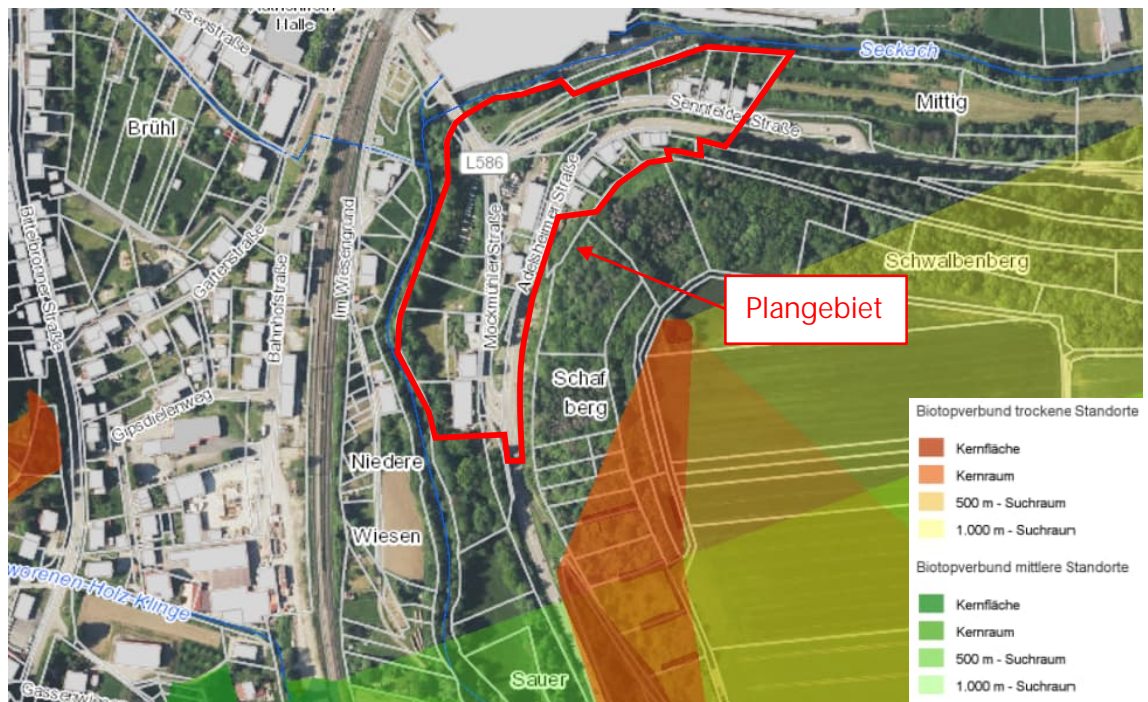


Abb. 6: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Überschwemmungsgebiete – HQ 100 / HQ extrem



Abb. 7: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Westlich und nördlich des Areals befinden sich die Überschwemmungsgebiete (HQ<sub>100</sub>) sowie die Überflutungsflächen (HQ<sub>extrem</sub>) der „Seckach“. Diese befinden sich außerhalb der Baufelder der bestehenden sowie der geplanten Bebauung.

## 5. Plankonzept

### 5.1 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Roigheim möchte zur planungsrechtlichen Sicherung des bereits überwiegend bebauten Areals östlich der „Seckach“ einen Bebauungsplan aufstellen, um Erweiterungsabsichten bzw. eine Nachverdichtung im Bereich der bestehenden Bebauung in Zukunft zu ermöglichen.

Gleichzeitig soll durch die Ausweisung einer ergänzenden gewerblichen Baufläche am nordwestlichen Gebietsrand die konkrete Erweiterungsabsicht des bereits im Areal ansässigen Gebrauchtwagenhändlers ermöglicht werden.

### 5.2 Erschließung und Technische Infrastruktur

Das Areal ist bereits über die „Sennfelder Straße“, die „Möckmühler Straße“ sowie die „Adelsheimer Straße“ verkehrlich erschlossen.

Das Areal ist aufgrund der überwiegend bebauten Situation bereits an die Kanalisation angeschlossen. Weitere Leitungen (Wasser, Strom) stehen ebenfalls zur Verfügung.

#### Löschwasserbedarf

Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz soll über das bestehende Leitungsnetz gedeckt werden, dies ist von der Gemeindeverwaltung zu prüfen.

### 5.3 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

#### Flächenbilanz

Gesamtfläche des Plangebietes	27.479 m <sup>2</sup>	100,0 %
Nettobauland	10.560 m <sup>2</sup>	38,4 %
davon: Mischgebiet	8.485 m <sup>2</sup>	30,9 %
Gewerbegebiet	2.075 m <sup>2</sup>	7,5 %
Verkehrsflächen	8.896 m <sup>2</sup>	32,4 %
davon: Fahrbahn + Gehweg	6.771 m <sup>2</sup>	24,6 %
Verkehrsgrün	1.890 m <sup>2</sup>	6,9 %
Wirtschaftsweg	235 m <sup>2</sup>	0,9 %
Private Grünflächen	8.020 m <sup>2</sup>	29,2 %

## 6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

## 6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

### Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird überwiegend ein Mischgebiet ausgewiesen. Durch die Ausweisung des Plangebietes als Mischgebiet wird die Eigenart der näheren Umgebung als Mischgebiet insgesamt bewahrt.

Weiterhin werden die allgemein zulässigen Nutzungen beschränkt sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Dies gewährleistet die Verträglichkeit innerhalb des Plangebietes und deckt die aktuelle bereits vorhandene Nutzungsstruktur ab. Dabei sollen auch spätere Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten mit ergänzender gewerblicher Nutzung ermöglicht werden.

Unter Berücksichtigung der bestehenden gewerblichen Bebauung im Umfeld sind im GE-Gebiet Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Zum Ausschluss von Nutzungsunverträglichkeiten werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke für nicht zulässig erklärt.

### Maß der baulichen Nutzung

In Anlehnung an den Orientierungswerte der BauNVO erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 für die gewerbliche Baufläche. Für die Bereich des Mischgebietes erfolgt orientiert am Bestand eine Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,6.

Die Festlegung von Höhenlage und Höhe der Gebäude soll eine räumlich verträgliche Ausbildung des öffentlichen Raums sowie eine landschafts- und ortsgerechte Einbindung des Gebiets bzw. der einzelnen Baukörper sicherstellen. Insbesondere für die Wirkung im Landschafts- und Siedlungsraum ist dabei der höhenmäßige Bezug zwischen den Gebäuden und dem bestehenden Gelände von Bedeutung.

Die Höhenlage des Gebäudes wird bezogen auf die bestehende Straßenhöhe festgesetzt. Die Gebäudehöhen werden durch maximale Höchstwerte in Bezug auf die bestehende Straßenhöhe festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe wird für die gewerblichen Bauflächen auf 9,00 m begrenzt. Bei den Gebäudehöhen im Mischgebiet wird unter Berücksichtigung des Bestandes eine maximale Gebäudehöhe von 15,00 m festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse wurde abgeleitet aus der maximalen Gebäudehöhe auf zwei Vollgeschosse festgesetzt.

### Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Entsprechend der angestrebten Nutzung und der bereits bestehenden Bebauungsstruktur wird im Plangebiet eine offene Bauweise festgesetzt.

## Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und des Orts- und Landschaftsbilds werden folgende Festsetzungen und Maßnahmen im Bebauungsplan getroffen:

- Ausschluss unbeschichteter metallischer Dach- und Fassadenmaterialien.
- Festsetzung von insektenschonender Beleuchtung.
- Ausschluss von Schottergärten und -schüttungen

## Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Die Erhaltungsgebote dienen der Durchgrünung und landschaftsgerechten Einbindung sowie der dauerhaften Sicherung der bestehenden Bepflanzung des Areals.

### 6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

#### Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Um moderne Gestaltungsformen zu ermöglichen, werden neben mehrseitig geneigten Dachformen mit einer Dachneigung von 20-45° auch Flachdächer mit einer Dachneigung von 0-5° zugelassen.

Zur ökologischen Gestaltung der Dachfläche sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur Schaffung klimatischer Effekte durch Verdunstung sind bei Errichtung des Gebäudes in Flachdachbauweise die Dachflächen zu begrünen.

Zur Gewährleistung einer ortsbildgerechten Gestaltung sind grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben zur Dachdeckung mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

Um eine Einbindung des geplanten Gebäudes zu gewährleisten, wird die Farbgestaltung von Gebäudefassaden eingeschränkt. Grelle und sehr helle und dunkle Farbtöne, die ein Hervortreten aus dem bebauten Siedlungsgefüge bewirken, werden ausgeschlossen. Zudem sind grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien zur Fassadenverkleidung unzulässig.

#### Werbeanlagen

Um eine Beeinträchtigung bzw. negative Wirkung auf den angrenzenden Landschaftsraum durch beleuchtete, sich bewegende sowie mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht ausgestattete Werbeanlagen in der Umgebung auszuschließen, sind diese unzulässig.

### 6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde

- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Regenwasserzisternen
- Starkregenereignisse

## 7. Auswirkungen der Planung

### 7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

### 7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

*Wird im weiteren Verfahren noch ergänzt.*

### 7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. Folgende Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt:

- Pflanzbindung am westlichen Gebietsrand des Areals zur Eingrünung und zur Einbindung in die angrenzende Landschaft.
- Verpflichtung zur Begrünung der Dachflächen bei Flachdachbauweise zur Verbesserung des Kleinklimas und Reduzierung der Regenwasserabflüsse.
- Ausschluss von Schotter- und Steingärten im Areal zur Vermeidung von Hitzeinseln und Verbesserung des lokalen Kleinklimas.

Die Planung berücksichtigt mit diesem umfassenden Maßnahmenbündel in ausreichendem Maße Belange des Klimaschutzes. Durch die getroffenen Festsetzungen wird eine klimagerechte Entwicklung gefördert und sichergestellt.

#### 7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Am westlichen und nördlichen Rand des Plangebietes befinden sich das Überschwemmungsgebiet des HQ<sub>100</sub> sowie die Überflutungsflächen des HQ<sub>extrem</sub>. Die Bestandsbebauung sowie die geplanten Baufelder befinden sich alle außerhalb der ausgewiesenen Flächen. Negative Auswirkungen durch Hochwasser sind daher unwahrscheinlich.

Mit aus den Höhenlagen einströmendem Starkregen ist insbesondere am östlichen Gebietsrand zu rechnen. Überflutungen der Bestandsbebauung durch Starkregen sind möglich. Es wurde in Hinweis zum Starkregen in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.

#### 7.5 Immissionen

Aufgrund des nahezu vollständig bebauten Areals mit bestehender gemischter Nutzung ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die umgebende Bebauung zu rechnen. Die bereits bestehende bauliche Situation wird lediglich planungsrechtlich erfasst.

Durch die Ausweisung der beiden nordwestlichen Baugrundstücke als gewerbliche Bauflächen ist aufgrund der geplanten Nutzung als Erweiterungsfläche des Gebrauchtwagenhändlers mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die umgebende Bestandsbebauung zu rechnen.

## 8. Angaben zur Planverwirklichung

### 8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Anfang 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Roigheim, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER  
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH  
E-Mail: info@ifk-mosbach.de